

# 117. QUALIFIKATIONSVERFAHREN 2024 PROGRAMM UND AUFGEBOT





## Geschätzte Prüfungskandidatin Geschätzter Prüfungskandidat

Vor Ihnen liegt der letzte Abschnitt der beruflichen Grundbildung. Im Lehrbetrieb, in den überbetrieblichen Kursen und im schulischen Unterricht haben Sie sich das notwendige praktische und theoretische Rüstzeug erworben, um bald in die Reihe der gelernten Berufsleute treten zu können. Bei erfolgreichem Abschluss wird Ihnen mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder dem eidgenössischen Berufsattest bestätigt, dass Sie die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse für die Ausübung eines Berufes erworben haben. Das ist nicht nur eine Standortbestimmung, sondern ein eigentlicher Leistungsausweis, auf den Sie mit Recht stolz sein können.

Eine gute Prüfungsvorbereitung bedeutet bekanntlich schon den halben Erfolg. Wir möchten Sie dabei mit einer Zusammenstellung der wesentlichen Informationen unterstützen. Wann, wo und wie haben Sie zur Prüfung anzutreten? Lesen Sie das Programm in aller Ruhe durch und studieren Sie das Aufgebot in der Beilage. Sind Sie in einem

oder mehreren organisatorischen Punkten unsicher oder benötigen Sie weitere Auskünfte, so sind die Mitarbeitenden auf dem Amt für Berufsbildung gerne für Sie da.

Es ist aber auch notwendig, die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsablauf mit Ihrer Berufsbildnerin oder Ihrem Berufsbildner zu besprechen. Der Lehrbetrieb wird Ihnen behilflich sein, alle notwendigen Unterlagen, Werkzeuge und Hilfsmittel bereitzustellen.

Die eigentliche Prüfung kann Ihnen allerdings niemand abnehmen. Nutzen Sie daher die verbleibende Zeit für die Vorbereitungen und vor allem zum Lernen.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie auf Ihrem weiteren Lebensweg das Lernen nie aufgeben und stets Freude und Erfüllung in der beruflichen Tätigkeit finden werden. Für die anstehenden Prüfungen wünschen wir Ihnen viel Glück und Erfolg!

## Kommission für Qualifikationsverfahren

Der Präsident:



Oscar Seger  
Vorsteher Amt für Berufsbildung

<b>1</b>	<b>Behörden und Ämter</b>	<b>3</b>
	1.1 Eidgenössische Aufsichtsbehörde	3
	1.2 Kantonale Behörden	3
<b>2</b>	<b>Allgemeine Hinweise Qualifikationsverfahren</b>	<b>4</b>
	2.1 Bezeichnungen	4
	2.2 Obligatorium	4
	2.3 Zweck der Prüfung	4
	2.4 Prüfungsvorbereitung	4
	2.5 Prüfungsfächer	4
	2.6 Notengebung	4
	2.7 Einsprachemöglichkeit	4
	2.8 Fähigkeitszeugnis/Attest	5
	2.9 Lehrzeugnis	5
	2.10 Lohnzahlung	5
	2.11 Wiederholung der Prüfung	5
<b>3</b>	<b>Prüfungsperiode 2024</b>	<b>6</b>
	3.1 Aufgebot	6
	3.2 Arbeitszeiten	6
	3.3 Prüfung und Lehrabschlussfeier während des Militärdienstes	6
	3.4 Fernbleiben von der Prüfung	6
	3.5 Krankheit oder Unfall; gesundheitliche Behinderung an der Prüfung	6
	3.6 Krankheit oder Unfall	7
	3.7 Behinderung	7
	3.8 Fähigkeitszeugnis, Berufsattest und Notenausweis	7
	3.9 Auszeichnung	7
	3.10 Ausschluss von der Prüfung	7
	3.11 Unerlaubte elektronische Kommunikationsmittel	7
<b>4</b>	<b>Grundsätzliches</b>	<b>8</b>
	4.1 Notenblätter	9
	4.2 Bekanntgabe der Noten	9
	4.3 Aushändigen von Prüfungsunterlagen	9
	4.4 Prüfungsbesucher	10
	4.5 Entschädigungen	10
	4.6 Werkzeuge und Materialien	10
	4.7 Auskünfte	10
	4.8 Persönliches Prüfungsaufgebot	10
	4.9 Ausstellung der Prüfungsarbeiten	10
	4.10 Informationen	11
	4.11 Sperrmöglichkeit der Daten	11
<b>5</b>	<b>Experten-Forum 2024</b>	<b>11</b>
<b>6</b>	<b>Lehrabschlussfeiern</b>	<b>12</b>
	6.1 Allgemeiner Hinweis	12
	6.2 Lehrabschlussfeiern Berufsbildungszentrum Goldau	12
	6.3 Lehrabschlussfeiern Berufsbildungszentrum Pfäffikon	12
	6.4 Lehrabschlussfeier Kaufmännische Berufsschule Lachen	12
	6.5 Lehrabschlussfeier Kaufmännische Berufsschule Schwyz	12

# 1 BEHÖRDEN UND ÄMTER

## 1.1 Eidgenössische Aufsichtsbehörde

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Bern

## 1.2 Kantonale Behörden

### Prüfungsleitung

Patrick Lisser, Amt für Berufsbildung, Schwyz

Tel. 041 819 19 22

E-Mail [patrick.lisser@sz.ch](mailto:patrick.lisser@sz.ch)

### Leiter der Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern

Stephan Romer

Bereichsleiter Berufsbildungszentrum Goldau

Tel. 041 855 27 77

Marco Wille

Bereichsleiter Berufsbildungszentrum Pfäffikon

Tel. 055 415 13 09

### Kantonales Amt für Berufsbildung

Kollegiumstrasse 28, Postfach 2193, 6431 Schwyz

Tel. 041 819 19 25

### Kommission für Qualifikationsverfahren

Annen Regula

Hofstatt 3

6422 Steinen

Di Clemente Remo Kaufm. Berufsschule

Riedstrasse 19

6430 Schwyz

Fässler Bruno

Schwyzstrasse 3

6440 Brunnen

Iten Roman

Feldmoosstrasse 2

6417 Sattel

Künzle Rolf

BBZ Goldau

Zaystrasse 44

6410 Goldau

Lisser Patrick

Amt für Berufsbildung

Kollegiumstrasse 28

6431 Schwyz

Marty Franz

Nidlaustrasse 34

8842 Unteriberg

Pfyl Theo

Gwerd 1

6436 Muotathal

Seger Oscar

Amt für Berufsbildung

Kollegiumstrasse 28

6431 Schwyz

Starlay Cornelia

Gribschstrasse 1

6416 Steinerberg

### Beschwerdeinstanz

Regierungsrat des Kantons Schwyz, Bahnhofstrasse 9, Postfach 1260,  
6431 Schwyz

### 2.1 **Bezeichnungen**

Sofern keine geschlechtsneutrale Bezeichnung möglich ist, wird in diesem Dokument der Einfachheit halber die männliche Form verwendet.

### 2.2 **Obligatorium**

Der Lernende hat sich allenfalls der Teilprüfung, der IPA-Prüfung und gegen Ende der Lehrzeit oder bei erster Gelegenheit nach deren Ablauf der Abschlussprüfung zu unterziehen. Ist er verhindert, so legt er sie nach Wegfall des Hinderungsgrundes ab. Als Entschuldigung für das Fernbleiben von der Prüfung gilt normalerweise Krankheit oder Unfall. Diese sind ärztlich zu bescheinigen. Tritt der Lernende ohne triftigen Grund nicht zur Prüfung an, gilt sie als nicht bestanden.

### 2.3 **Zweck der Prüfung**

Durch die jeweiligen Qualifikationsverfahren soll festgestellt werden, ob der Lernende die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan umschriebenen Lernziele, die ihn zur Ausübung seines Berufes befähigen, erreicht hat.

### 2.4 **Prüfungsvorbereitung**

Der Berufsbildner hat den Lernenden zur Prüfung anzumelden und ihn auf die Prüfung vorzubereiten. Ausserdem hat er ihm, nach Weisung der Prüfungsbehörde, für die Herstellung der Prüfungsarbeiten Arbeitsraum und Werkzeuge sowie gegebenenfalls das Material unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder zu vergüten.

### 2.5 **Prüfungsfächer**

Die Verordnung über die berufliche Grundbildung und der Bildungsplan eines jeden Berufes regelt die Dauer der Prüfung, den Prüfungsstoff und dessen Aufteilung in einzelne Gebiete (Handlungskompetenzbereiche, Fächer und Positionen), den Einbezug von Noten der Berufsfachschule und allfälligen weiteren Lernorten sowie die Beurteilung und Notengebung.

### 2.6 **Notengebung**

Die Leistungen werden in allen Fächern mit Noten von 6 bis 1 bewertet. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note. 4 und höhere Noten bezeichnen genügende Leistungen. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Absolventen mit dem Notenausweis mitgeteilt.

### 2.7 **Einsprachemöglichkeit**

Gegen die Notengebung und Prüfungsdurchführung kann beim Regierungsrat des Kantons Schwyz, Bahnhofstrasse 9, Postfach 1260, 6431 Schwyz, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert 20 Tagen seit Zustellung des Prüfungs-

entscheidungs im Doppel zusammen mit einer Kopie der angefochtenen Verfügung (Prüfungsentscheid) einzureichen. Jede Einsprache muss einen Antrag sowie eine ausführliche Begründung enthalten. Vor dem Einreichen einer Beschwerde empfiehlt es sich, beim Amt für Berufsbildung eine Akteneinsicht zu beantragen. Nur so ist es möglich, einen Antrag ausreichend zu begründen. Dieser Antrag hat schriftlich zu erfolgen. Die Notengebung wird auf Einsprache hin nur hinsichtlich Verfahrensfehler, Willkür und Ermessensmissbrauch geprüft. Den Experten wird bei der Bewertung der Arbeiten gemäss herrschender Rechtspraxis der nötige Ermessensspielraum zugebilligt.

### 2.8 **Fähigkeitszeugnis/Attest**

Wer das Qualifikationsverfahren bestanden und die berufliche Grundbildung vertragsmässig beendet hat, erhält ein Fähigkeitszeugnis oder ein Berufsattest. Das berechtigt ihn, sich als gelernter Berufsangehöriger zu bezeichnen. Das Fähigkeitszeugnis oder das Berufsattest wird vom kantonalen Amt für Berufsbildung des Lehrvertragskantons ausgestellt.

### 2.9 **Lehrzeugnis**

Nach Beendigung der beruflichen Grundbildung hat der Berufsbildner dem Lernenden ein Zeugnis auszustellen, welches die erforderlichen Angaben über den erlernten Beruf und die Dauer der beruflichen Grundbildung enthält. Auf Verlangen des Lernenden oder seines gesetzlichen Vertreters hat sich das Zeugnis auch über die Fähigkeiten, die Leistungen und das Verhalten des Lernenden auszusprechen.

### 2.10 **Lohnzahlung**

Dem Lernenden ist vom Betrieb die Zeit für die Abschluss- oder Teilprüfung ohne Lohnabzug zur Verfügung zu stellen. Auch wenn die Abschlussprüfung nach Ablauf der Lehrzeit stattfindet, so hat der Berufsbildner dem Lernenden während der für die Prüfung notwendigen Zeit zu entlönnen.

### 2.11 **Wiederholung der Prüfung**

Hat ein Lernender die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie frühestens nach einem Jahr wiederholen. Besteht er sie wiederum nicht, so wird er nach einem weiteren Jahr zur dritten und letzten Prüfung zugelassen. Bei Wiederholungen werden nur die Fächer geprüft, in denen der Kandidat an der früheren Prüfung eine ungenügende Note erreichte. Auf Gesuch eines Repetenten kann dieser auch die gesamte Prüfung wiederholen, wobei dann die Noten der neuen Prüfung für die Feststellung des Prüfungsergebnisses massgebend sind. Die Kosten muss der Repetent selbst übernehmen, sofern er nicht in einem Lehrverhältnis steht.

Bitte beachten Sie, dass Berufsmaturitätsprüfungen nur einmal wiederholt werden können.

## 3 PRÜFUNGSPERIODE 2024

Alle Qualifikationsverfahren finden in der Zeit vom 1. Februar bis 1. Juli 2024 statt.

### 3.1 Aufgebot

Kandidaten, welche die Prüfung oder Teile davon im Kanton Schwyz absolvieren, erhalten vom Amt für Berufsbildung ein Aufgebot. Alle anderen Kandidaten werden durch die ausserkantonalen Prüfungsorganisationen zusätzlich aufgeboden mit Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungszeiten und Prüfungsorte.

**Melden Sie eine allfällige Abwesenheit vom Berufsfachschulunterricht aufgrund einer Prüfungsteilnahme unbedingt und frühzeitig der Berufsfachschule.**

### 3.2 Arbeitszeiten

Für die praktischen Arbeiten und die Theorieprüfungen gelten die folgenden Richtzeiten:

Am Morgen: 07:30–12:00 Uhr      Mittagspause: 12:00–13:15 Uhr  
Am Nachmittag: 13:15–17:45 Uhr

Die Chefexperten sind befugt, in Spezialfällen andere Arbeitszeiten festzulegen.

### 3.3 Prüfung und Lehrabschlussfeier während des Militärdienstes

Für die Prüfung und für die Lehrabschlussfeier erhalten die Prüfungskandidaten laut Verfügung des VBS Urlaub. Der Kandidat hat nach Erhalt des Prüfungsprogrammes bzw. Aufgebotes bei seinem militärischen Vorgesetzten ein Gesuch um den nötigen Urlaub zu stellen. Auf Vorzeigen der Einladung zur Lehrabschlussfeier bekommen Sie bei jedem RS-Kommandanten Urlaub. Sollten Sie wider Erwarten den Urlaub nicht bewilligt erhalten, nehmen Sie bitte spätestens drei Wochen vor der Feier mit dem Amt für Berufsbildung Kontakt auf.

### 3.4 Fernbleiben von der Prüfung

Bleibt jemand ohne wichtigen Grund und damit unentschuldigt der Prüfung fern, gilt die ganze Prüfung als abgelegt und nicht bestanden (Note 1 für nicht ausgeführte Arbeiten). Tritt jemand ohne wichtigen Grund die Prüfung nicht an oder tritt während der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden (Note 1 für nicht ausgeführte Arbeiten). Für unbegründetes Fernbleiben oder Zurücktreten von der Prüfung wird gemäss § 48 Abs. 3 Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung (VVzGBBW) eine Gebühr von Fr. 200.– erhoben.

### 3.5 Krankheit oder Unfall; gesundheitliche Behinderung an der Prüfung

Falls aus gesundheitlichen Gründen (körperliche, geistige oder seelische usw.) die Prüfung nicht unter normalen Bedingungen abgelegt werden kann, ist das Amt für Berufsbildung umgehend durch den Prüfungskandidaten mit gleichzeitiger Einreichung eines Arztzeugnisses zu benachrichtigen. Erleidet ein Kandidat während der Prüfung einen Unfall oder erkrankt er, so ist das Amt für Berufsbildung unverzüglich

unter Beilegung eines Arzzeugnisses zu benachrichtigen. Das Amt hat aufgrund der Sachlage zu entscheiden, ob die Prüfung abgebrochen und die Teilprüfungsarbeit bewertet werden kann.

## 3.6 Krankheit oder Unfall

Als Entschuldigung für das Fernbleiben von der Prüfung gilt nur Krankheit oder Unfall (ärztlich zu bescheinigen). Die Prüfungsleitung ist sofort zu benachrichtigen (Amt für Berufsbildung, Telefon 041 819 19 22). Eventuell kann kurzfristig ein neuer Prüfungstermin angesetzt werden. Nachträglich geltend gemachte Krankheit oder Unfall werden nicht als Entschuldigungsgrund anerkannt.

## 3.7 Behinderung

Gesuche um Berücksichtigung einer Behinderung im Sinne von Art. 35 Abs. 3 der Berufsbildungsverordnung (BBV) sind, zusammen mit der Prüfungsanmeldung unter Beilage von Arzzeugnissen bzw. Gutachten, beim Amt für Berufsbildung einzureichen. Nachträglich geltend gemachte Behinderung wird als Entschuldigungsgrund nicht anerkannt.

## 3.8 Fähigkeitszeugnis, Berufsattest und Notenausweis

Die Fähigkeitszeugnisse, Berufsatteste sowie Notenausweise werden nach Abschluss der Prüfung den Lehrbetrieben in der Regel per Post zugestellt. Im Notenausweis werden nur die Fachnoten der Qualifikationsbereiche aufgeführt. Die Lehrbetriebe erhalten eine Kopie der Prüfungsergebnisse. Der Versand erfolgt aus organisatorischen Gründen in der Regel berufsweise.

## 3.9 Auszeichnung

Nach Beschluss der Kommission für Qualifikationsverfahren erhalten die drei Bestraugierten jedes Berufes eine Medaille, sofern sie mindestens die Gesamtnote 5,0 erreichen. In der Prüfungsergebnisliste werden die Noten ab 5,0 und besser erwähnt. Zusätzlich werden alle erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen der Lokalpresse gemeldet.

## 3.10 Ausschluss von der Prüfung

Prüfungsbetrug oder das Mitführen von unerlaubten Hilfsmitteln hat den sofortigen Ausschluss vom ganzen Qualifikationsbereich zur Folge. Der Kandidat kann in einem solchen Fall die entsprechende Prüfung erst bei nächster Gelegenheit, d.h. frühestens in einem Jahr wiederholen.

## 3.11 Unerlaubte elektronische Kommunikationsmittel

Elektronische Kommunikationsmittel wie Mobiles resp. Smartphones, Tablets, Smartwatches, SmartGoggles usw. sind zur Prüfung nicht zugelassen. Zuwiderhandlungen werden mit Prüfungsausschluss geahndet!

Untenstehende Hilfsmittel dürfen in allen Fächern des Qualifikationsverfahrens verwendet werden, sofern es sich nicht um ein Fach oder eine Position handelt, bei denen ausdrücklich keine oder andere Hilfsmittel gestattet sind. Die Hilfsmittel sind als persönlich zu betrachten und sind vom Prüfungsabsolventen selbst zu beschaffen und mitzubringen. Es besteht kein Anspruch auf einen Ersatz. Jedes Hilfsmittel darf nur von einem Kandidaten benützt werden. **Ein Austausch von Hilfsmitteln unter den Kandidaten ist während der Prüfung nicht gestattet.**

### **Elektronische Hilfsmittel**

- Nichtdruckende, netzunabhängige mit ausschliesslich numerischer Anzeige und nicht kommunikationsfähige Taschenrechner dürfen in allen Fällen während des Qualifikationsverfahrens verwendet werden, sofern es sich nicht um eine Position oder ein Fach handelt, bei denen ausdrücklich keine oder nur andere Hilfsmittel gestattet sind.
- Der Taschenrechner wird als persönliches Hilfsmittel betrachtet und ist vom Prüfungsabsolventen selbst zu beschaffen und mitzubringen.
- Für das einwandfreie Funktionieren des Gerätes ist der Benutzer verantwortlich.
- Tritt eine Störung am Rechner auf, so besteht kein Anspruch auf ein Ersatzgerät (es sei denn, ein eigenes sei vorhanden). Eine Prüfungsverlängerung oder Nachprüfung kann deshalb nicht geltend gemacht werden.
- Die Benützung eines Taschenrechners entbindet den Prüfungskandidaten nicht davon, den Lösungsgang der Aufgaben lückenlos darzustellen.
- Den Benützern von elektronischen Taschenrechnern steht grundsätzlich die gleiche Prüfungszeit zur Verfügung wie den Kandidaten ohne oder andern Hilfsmitteln.
- Der Einsatz eines Mobiltelefons o. Ä. ist nicht nur als Taschenrechner, sondern grundsätzlich untersagt.
- Der Einsatz von individuellen, persönlichen Notebooks, Tablets, Smartwatches usw. ist ebenfalls in der Regel untersagt.

### **Tabellen- und Formelbücher**

Es dürfen die in der Berufsfachschule verwendeten Tabellen- und Formelbücher benützt werden.

### **Unterlagen zur Rechtschreibung**

Gestattet sind Hilfsmittel wie «Duden Rechtschreibung» oder andere entsprechende Rechtschreibhilfen in gedruckter Form.

## 4.1 Notenblätter

Die Notenblätter sind nach jeder Prüfungsgruppe sofort auszufüllen, zu unterzeichnen und innert 10 Tagen dem kantonalen Amt für Berufsbildung, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2193, 6431 Schwyz zuzustellen.

## 4.2 Bekanntgabe der Noten

Die Experten und die Berufsfachschulen dürfen weder den Kandidaten noch anderen Personen Noten bekannt geben. Alle Kandidatinnen und Kandidaten, die im Kanton Schwyz ihre Lehre absolviert haben, erhalten vom kantonalen Amt für Berufsbildung Schwyz per Post die offizielle Mitteilung über den Prüfungserfolg. Kandidatinnen und Kandidaten, welche das Qualifikationsverfahren **nicht** bestanden haben, erhalten mit eingeschriebener Post den Prüfungsentscheid.

Auf der Internetseite [www.sz.ch/lap](http://www.sz.ch/lap) können die Kandidatinnen und Kandidaten zudem anhand der persönlichen Kandidatennummer nachschauen, ob sie das Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung erfolgreich bestanden haben. Über das Bestehen der Berufsmaturität informiert die Berufsfachschule. **Die Angaben der Internetseite sind ohne Gewähr.** Die persönliche Kandidatennummer finden Sie auf dem Aufgebot, welches Sie vom Amt für Berufsbildung des Kantons Schwyz erhalten haben. Kandidatinnen und Kandidaten mit Lehrverhältnissen ausserhalb des Kantons Schwyz werden durch den entsprechenden Lehrvertragskanton informiert und sind nicht aufgeführt.

Die Resultate werden täglich ab ca. 17:00 Uhr aktualisiert. Da die Resultate der Prüfungen nach deren Abschluss uns noch zugestellt und wir diese überprüfen müssen, ist es möglich, dass es bis zur Veröffentlichung der Resultate noch ein paar Tage dauern kann.

**Das Amt für Berufsbildung des Kantons Schwyz gibt keine Auskünfte telefonisch oder per Mail über die persönliche Kandidatennummer oder das Bestehen der Prüfung.**

## 4.3 Aushändigen von Prüfungsunterlagen

Alle Prüfungsarbeiten und Prüfungsunterlagen müssen zurückbehalten werden. Es dürfen den Kandidaten oder Drittpersonen keine Prüfungsunterlagen oder Kopien davon überlassen werden (ausgenommen Vertiefungsarbeiten des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung).

### 4.4 Prüfungsbesucher

Zu den Qualifikationsverfahren haben nur die Mitglieder der Kommission für Qualifikationsverfahren Zutritt. Die Experten werden gebeten, Aussenstehende strikte von den Prüfungen wegzuweisen, sofern sie sich nicht über eine Zutrittsbewilligung des kantonalen Amtes für Berufsbildung ausweisen können.

### 4.5 Entschädigungen

Die Experten haben die Spesenabrechnung genau auszufüllen und dem Chefexperten zum Visum vorzulegen. Die Chefexperten sind für die fristgerechte Weiterleitung der Abrechnungen ans kantonale Amt für Berufsbildung verantwortlich.

### 4.6 Werkzeuge und Materialien

Grundsätzlich haben die Prüfungsabsolventen ihr eigenes Werkzeug an die Prüfung mitzubringen. Es liegt in der Verantwortung der Kandidaten, dass mitgebrachtes Werkzeug korrekt funktioniert. Allfällige Mängel können bei der Beurteilung der Prüfung nicht berücksichtigt werden. Kandidaten, die spezielles Werkzeug und besonderes Material an die Prüfung mitzunehmen haben, finden beim Aufgebot entsprechende Informationen (z.B. Holzliste, Materialliste usw.).

### 4.7 Auskünfte

Für Auskünfte vor, während und nach der Prüfung steht Ihnen das kantonale Amt für Berufsbildung, Kollegiumstrasse 28, 6431 Schwyz (Tel. 041 819 19 22) zur Verfügung. Das Amt für Berufsbildung des Kantons Schwyz gibt jedoch keine Auskünfte über die persönliche Kandidatennummer oder das Bestehen der Prüfung.

### 4.8 Persönliches Prüfungsaufgebot

In der Beilage finden Sie Ihr persönliches Aufgebot. Beachten Sie genau die verschiedenen Angaben über Ort, Zeit und Datum.

**Tipp: Fotografieren Sie Ihr Aufgebot mit Ihrem Smartphone.**

### 4.9 Ausstellung der Prüfungsarbeiten

Es werden keine Ausstellungen durchgeführt. Die Prüfungsstücke sind nach Ablauf der Rekursfrist gemäss den Weisungen der Chefexperten abzuholen.

## GRUNDSÄTZLICHES

### 4.10 Informationen

Das «Reglement über die Qualifikationsverfahren» ist Bestandteil dieses Prüfungsprogrammes. Es kann unter nachfolgendem Link heruntergeladen werden:  
[https://www.sz.ch/public/upload/assets/11614/Regl\\_QV.pdf](https://www.sz.ch/public/upload/assets/11614/Regl_QV.pdf)

### 4.11 Sperrmöglichkeit der Daten

Folgende Daten von Lernenden, welche die Abschlussprüfung bestanden haben, werden der Lokalpresse für eine Publikation mitgeteilt: Name, Vorname, Wohnort sowie Name und Ort des Lehrbetriebes ebenfalls die Gesamtnote, wenn diese mindestens den Wert 5.0 erreicht.

Mit einer Veröffentlichung dieser persönlichen Daten muss damit gerechnet werden, dass die Angaben von Aussenstehenden kommerziell genutzt werden.

Falls Lernende sowie Lehrbetriebe keine Publikation wünschen, kann eine Sperrung der Daten beim Amt für Berufsbildung umgehend schriftlich beantragt werden.

## 5 EXPERTEN-FORUM 2024

Das **Experten-Forum** ist für **Donnerstag, 29. August 2024**, geplant. Alle Experten werden persönlich eingeladen.

## 6 LEHRABSCHLUSSFEIERN

### 6.1 Allgemeiner Hinweis

Grundsätzlich werden alle Lernenden, welche 2024 die Abschlussprüfung bestanden haben **und die Berufsfachschule im Kanton Schwyz** besuchen, durch die Berufsfachschule zu einer Lehrabschlussfeier eingeladen. Die Berufsfachschulen des Kantons Schwyz organisieren diese Feiern für die Lernenden ihrer Schulen. Alle Lernenden dieser Berufsfachschulen erhalten eine persönliche Einladung.

### 6.2 Lehrabschlussfeiern Berufsbildungszentrum Goldau

**Donnerstag, 4. Juli 2024, 16:00 Uhr**

BBZ Goldau, Mensa

**Donnerstag, 4. Juli 2024, 18:30 Uhr**

BBZ Goldau, Mensa

**Freitag, 5. Juli 2024, 16:00 Uhr**

BBZ Goldau, Mensa

**Freitag, 5. Juli 2024, 18:30 Uhr**

BBZ Goldau, Mensa

**Samstag, 6. Juli 2024, 10:00 Uhr**

BBZ Goldau, Mensa

### 6.3 Lehrabschlussfeiern Berufsbildungszentrum Pfäffikon

**Freitag, 5. Juli 2024, 16:00 Uhr**

Schulhaus Weid, Pfäffikon

**Freitag, 5. Juli 2024, 18:30 Uhr**

Schulhaus Weid, Pfäffikon

**Samstag, 6. Juli 2024, 10:00 Uhr**

Schulhaus Weid, Pfäffikon

### 6.4 Lehrabschlussfeier Kaufmännische Berufsschule Lachen

**Freitag, 28. Juni 2024, 16:00 Uhr**

Zwei Raben, Einsiedeln

### 6.5 Lehrabschlussfeier Kaufmännische Berufsschule Schwyz

**Freitag, 28. Juni 2024, 16:30 Uhr**

MythenForum, Schwyz

*Viel Erfolg!*



